

Bestellung von Urkunden, bzw. Registerauszügen

Beim Standesamt können Sie beglaubigte Abschriften oder Urkunden aus allen Personenstandsbüchern erhalten.

Zuständig ist immer das Standesamt, bei dem der Personenstandsfall beurkundet wurde.

Sie können die Abschrift aus den Personenstandsregistern oder die Urkunde persönlich oder auch schriftlich (**per eMail an standesamt@veitsbronn.de**) beantragen. Dazu legen Sie bitte eine gut lesbare Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Reisepasses vor bzw. bei. Die Urkunde kann erst nach Geldeingang Versand werden.

Bitte geben Sie Ihren vollständigen Namen, Geburtsdatum- und Ort sowie Ihre Adresse an.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit (incl. Postweg) zwischen 5 und 10 Tage betragen kann.

Kosten

- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister (ehemals Geburtsurkunde) oder eine Internationale Geburtsurkunde: 12,-- €
- eine Auskunft aus dem Personenstandsbuch (z. B. Geburtszeit) 7,-- €
- ggf. Portokosten

Datenschutz

Personenstandsurkunden nach § 62 Personenstandsgesetz (PStG) sind auf Antrag nur den Personen zu erteilen, auf die sich der Registereintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen (in gerader Linie) mit Vorlage einer Vollmacht.

Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Beim Geburtenregister reicht die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses aus, wenn der Antrag von einem Geschwister des Kindes gestellt wird. Antragsbefugte müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Das bedeutet, diese Personen müssen erläutern und nachweisen, warum für sie die Kenntnis der Personenstandsdaten eines anderen zur Verfolgung von Rechten oder zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist.

Stand: 06.06.2019